

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 13/2009

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

des CDU-Kreisverbandes S.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn Dr. G. Sch. in B.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner,
Rechtsbeschwerdeführer und Rechtsbeschwerdegegner-**

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwälte F. & Dr. v. K.
Herr Rechtsanwalt
H. F. in M.

gegen

Herrn
R. H. in B.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer,
Rechtsbeschwerdeführer und Rechtsbeschwerdegegner -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
M. Sch. in B.

wegen Ausschluss aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2010 durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Ministerialdirektorin

Gabriele Hauser

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

beschlossen:

- 1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landesparteigerichts der CDU S. vom 28.09.2009, LPG 03/09, aufgehoben.**
- 2. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts der Kreisverbände der CDU S. vom 28.01.2009, GKPG 4/08, wird zurückgewiesen mit der Folge, dass der Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen wird.**
- 3. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landesparteigerichts S. vom 28.09.2009 wird zurückgewiesen.**
- 4. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Beteiligten selbst zu tragen**

Gründe:

I.

1. Der Antragsgegner ist seit 1976 Mitglied der CDU. Seit 1994 bis 2008 ist er ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde I..

Im Jahr 1990 wurde der Antragsteller zum Landrat des damaligen Landkreises B. gewählt, 1993 jedoch fraktionsübergreifend auch mit den Stimmen der CDU abgewählt. 1994 kandidierte er für das Amt in Konkurrenz zum Kandidaten der CDU, wurde aber nicht gewählt.

Im Jahre 1999 bewarb sich der Antragsgegner zur Wahl des Kreistages des damaligen Landkreises B. um einen Listenplatz der CDU, wurde aber nicht nominiert. Als Einzelbewerber verfehlte er bei der Wahl am 13.06.1999 knapp den Einzug in den Kreistag. Der Kreisverband hatte zuvor in einem Mitgliederschreiben vom 20.04.1999 darauf hingewiesen, dass Einzelbewerbungen von Kandidaten, die bei der Nominierung unterlegen waren, unzulässig seien und als parteischädigend gälten.

Im Jahre 2001 kandidierte der Antragsgegner als Einzelbewerber für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt B. gegen den Amtsinhaber und CDU Kandidaten H. R.. R. setzte sich in einer Stichwahl gegen den Bewerber der SPD durch. Ein hierauf eingeleitetes Parteiauschlussverfahren, das auch die vorangegangene Bewerbung für den Kreistag zum Gegenstand hatte, endete mit einem im Einverständnis der Verfahrensbeteiligten ergangenen Beschluss des Bundesparteigerichts, der dem Antragsgegner die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern bis 30.06.2004 aberkannte; nicht betroffen waren Vereinigungen gemäß § 38 des Statuts der CDU (Beschluss vom 27.11.2002, CDU-BPG 6/2002).

Im Vorfeld der 2007 anstehenden Oberbürgermeisterwahl von B. schlug der damalige Kreisverband dem Antragsgegner vor, dessen Kandidatur für das Direktmandat des Landtagswahlkreises gegen den Verzicht auf eine Bewerbung um das Amt des Oberbürgermeisters zu unterstützen (Entwurf einer Vereinbarung vom 11.10.2005, Anlage 3 zum Schriftsatz des Antragsgegners vom 01.09.2008). Der Antragsgegner legte dem Kreisverband einen Gegenvorschlag vor (Anlage 4 a.a.O.), der von diesem nicht akzeptiert wurde. Bei der Oberbürgermeisterwahl trat der Antragsgegner gegen den von der CDU unterstützten parteilosen Kandidaten H. Sch. an. Sch. erreichte im ersten Wahlgang am 14.10.2007 von den insgesamt 9174 gültigen Stimmen 4190 und verfehlte damit die erforderliche Mehrheit um 398 Stimmen. Der Antragsgegner erzielte mit 2177 Stimmen das zweitbeste Ergebnis. Bei der am 04.11.2007 durchgeführten Stichwahl obsiegte Sch. mit 5024 Stimmen gegenüber dem Antragsgegner mit 2686 Stimmen.

2. Der Antragsteller, in dem der frühere Kreisverband B. aufgegangen ist, beschloss am 28.05.2008 wegen der Bewerbung des Antragsgegners um das Amt des Oberbürgermeisters im Jahre 2007 ein Verfahren auf Ausschluss aus der CDU einzuleiten. Er erwirkte eine den Ausschluss aussprechende Entscheidung des Gemeinsamen Kreisparteigerichts der Kreisverbände der CDU S. vom 28.01.2009. Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat das Landesparteigericht der CDU S. die Entscheidung am 28.09.2009 abgeändert und dem Antragsgegner einen Verweis erteilt.

Das Landesparteigericht hat sich der Auffassung des Gemeinsamen Kreisparteigerichts angeschlossen, der Antragsgegner habe sich parteischädigend im Sinne des § 12 Nr. 2 des Statuts der CDU verhalten, da er als Parteimitglied gegen einen auf einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten als Bewerber aufgetreten sei. Es liege damit ein Ausschlussgrund nach § 11 Abs. 1 der Satzung des CDU-Landesverbandes S. vor. Auf die Entscheidung des Gemeinsamen Kreisparteigerichts hat das Landesparteigericht im weiteren Bezug genommen. Ob eine verfassungskonforme Auslegung des § 12 Nr. 2 des Statuts der CDU, wie der Antragsgegner meine, einen expliziten Hinweis auf die CDU-Mitgliedschaft voraussetze, könne dahinstehen. Denn der Antragsgegner habe bei der Wahlwerbung im zweiten Wahlgang darauf hingewiesen, er sei seit 1994 "CDU-Bürgermeister der Gem. I." und derzeit "Vorsitzender der ...". Darauf, ob der Klammerzusatz "(CDU)" hinter dem Namen des Antragsgegners diesem zuzurechnen sei, komme es nicht mehr an. Anstelle des Ausschlusses des Antragsgegners aus der Partei genüge indessen ein Verweis. Zwar habe das Gemeinsame Kreisparteigericht zu Recht auf die wiederholten Bewerbungen des Antragsgegners gegen den jeweiligen Kandidaten der CDU verwiesen. Auch habe dieser anhand der Entscheidung des Bundesparteigerichts vom 27.11.2002 wissen müssen, dass eine Konkurrenz kandidatur als freier Bewerber gegen den Kandidaten der CDU als parteischädigendes Verhalten zu werten sei. Zu Gunsten des Antragsgegners sei indessen zu beachten, dass dem Antragsteller kein materieller Schaden entstanden sei. Für die Stichwahl vom 04.11.2007 habe er zwar Finanzmittel aufwenden müssen, diese seien jedoch vollständig durch Spenden, die der erfolgreiche Bewerber eingesammelt habe, ausgeglichen worden. Ausschlaggebend dafür, lediglich eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen, sei der Umstand, dass der Kreisverband anstelle des Antragsgegners als langjährigem CDU-Mitglied einen Kandidaten unterstützt habe, der der Partei nicht angehöre und zudem vormals SED-Mitglied gewesen sei. Es könne nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Antragsteller, anders als in dem vor dem Bundesparteigericht abgeschlossenen Verfahren, nicht einmal ein CDU-Mitglied nominiert habe. Indem sich der Kreisverband gegen den Antragsgegner als langjähriges CDU-Mitglied und für die Unterstützung eines parteilosen Kandidaten entschieden habe, habe er zumindest eine Veranlassung für den, diesem Verfahren

zu Grunde liegenden, Konflikt gegeben. Nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben könne auch der Umstand, dass die Parteien im Vorfeld der Oberbürgermeisterwahl eine Vereinbarung ausgehandelt hätten, der sich der Antragsteller ohne nachvollziehbare Erklärung verweigert habe.

3. Gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts wenden sich die Rechtsbeschwerden der Verfahrensbeteiligten.

Der Antragsgegner rügt, das Landesparteigericht habe seine Entscheidung, wie sich aus der Heranziehung des § 12 Nr. 2 des Statuts der CDU ergebe, allein auf den Ausschlussgrund des Satzungsverstoßes gestützt, den hierzu erforderlichen Vorsatz aber nicht festgestellt. Parteischädigend im Sinne des § 12 Nr. 2 des Statuts der CDU handele nur, wer unter besonderer Heraushebung seiner CDU-Mitgliedschaft dem Kandidaten der Partei Konkurrenz mache. Dass der Klammerzusatz "(CDU)" kein Versehen, sondern von ihm gewollt gewesen sei, habe das Landesparteigericht nicht festgestellt. Die Tatsachengrundlage der Beschwerdeentscheidung reiche auch nicht hin, einen schweren Schaden für die Partei festzustellen. Über Mutmaßungen gehe sie nicht hinaus. Dass die politische Stellung der CDU als Partei durch die Bürgermeisterwahl beschädigt oder ihr innerer Zusammenhang zerrüttet worden sei, habe die Gegenseite nicht einmal behauptet. Weder sei der Ortsverband B. gespalten, noch hätten sich Lager gebildet oder durch den Antragsgegner verschoben. Unzulässig sei es, auf die Vorgänge der Jahre 1999 und 2001 abzustellen, da diese schon Gegenstand eines Parteigerichtsverfahrens gewesen seien. Durch die Rechtskraft der damaligen Entscheidung habe sich ihre Berücksichtigungsfähigkeit erschöpft. Die Überlegungen, die dem Landesparteigericht zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme Anlass gaben, hätten rechtlich schon der Feststellung des Ausschlussgrundes selbst entgegengestanden. Im Übrigen könne der Partei durch den Wahlkampf kein Schaden entstanden sein, da sie nach Art. 33 GG kein Zugangsrecht zu einem öffentlichen Amt habe. Dagegen könne dem Mitglied wegen des ihm garantierten Zugangs zum öffentlichen Dienst durch die Nominierung eines anderen Kandidaten die eigene Kandidatur nicht verwehrt werden.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Landesparteigerichts zu ändern und den Parteiausschlussantrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen,

2. den Beschluss des Landesparteigerichts zu ändern und den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsteller meint, das Landesparteigericht habe von seinem Ermessen, anstatt des Parteiausschlusses eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen (§ 31 Abs. 3 PGO), fehlerhaft Gebrauch gemacht. Es habe dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass sich aus den wiederholten Verstößen gegen das Konkurrenzverbot die Gefahr einer Wiederholung ergebe. Fehlerhaft habe es auf die Nichtmitgliedschaft des unterstützten Kandidaten H. Sch. in der Partei und dessen frühere SED-Zugehörigkeit abgehoben. Der Kandidat sei durch eine demokratische Nominierung legitimiert, ihre Nichtanerkennung verletze die Rechte der Partei. Schließlich sei es verfehlt, auf eine Absprache abzustellen, die nicht zu Stande gekommen sei. Im Übrigen unterstützt der Antragsteller die Feststellung der Vorinstanzen, dass die Ausschlussvoraussetzungen des § 11 Abs. 1 der Satzung des Landesverbands S. in Verbindung § 12 Nr. 2 des Statuts der CDU gegeben seien, mit weiteren rechtlichen Argumenten.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde des Antragstellers zurückzuweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerden beider Seiten sind zulässig. Das Rechtsmittel des Antragstellers führt zum Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei, das Rechtsmittel des Antragsgegners bleibt ohne Erfolg.

1. Die Voraussetzungen für den Parteiausschluss des Antragsgegners sind gegeben. Die Beschwerdeangriffe des Antragsgegners gegen die Bejahung des Ausschlussgrundes, § 11 Abs. 1 des Statuts der CDU (im folgenden: Statut), der, wie der vom Landesparteigericht herangezogene § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Landesverbandes S., die Vorschrift des § 10 Abs. 4 PartG wörtlich wiedergibt, gehen rechtlich fehl.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesparteigerichts stellt die Eigenbewerbung eines Parteimitglieds gegen den von der Partei nominierten Kandidaten für ein öffentliches Amt regelmäßig einen Solidaritäts- und Loyalitätsverstoß dar, der als parteischädigendes Verhalten zu werten ist (Bundesparteigericht, Beschluss vom 12.02.1993, CDU-BPG 1/92; vom 24.03.1998, CDU-BPG 10/97; vom 17.10.2000, CDU-BPG 6/2000; vom 27.09.2005, CDU-BPG 7/2005; vom 24.03.2009, CDU-BPG 7/2008). Zur Bejahung des Schadens hat das Bundesparteigericht den Gesichtspunkt herangezogen, dass die konkurrierende Eigen-

bewerbung dem Verletzungstatbestand des § 12 Nr. 1 des Statuts, der Zugehörigkeit zu einer anderen Partei oder einer anderen, mit der CDU konkurrierenden politischen Gruppe, nahesteht (Beschluss vom 16.02.2006, CDU-BPG 10/2005 m.w.N.). Diese Grundsätze sind auch für die konkurrierende Kandidatur des Antragsgegners bei der am 04.11.2007 entschiedenen Wahl um das Oberbürgermeisteramt von B. maßgeblich. Zwischenzeitlich ist das Statut zwar dahin ergänzt worden, dass die Bewerbung gegen den von der Partei nominierten Kandidaten in die Reihe der Regelbeispiele parteischädigenden Verhaltens aufgenommen ist (§ 12 Nr. 2 des Statuts in der Fassung vom 04.12.2007). Die Vorschrift ist aber, da erst nachträglich in Kraft getreten, auf die Vorwürfe gegen den Antragsgegner wegen seines Verhaltens im Oberbürgermeister-Wahlkampf 2007 noch nicht anzuwenden.

aa) Damit geht die Rüge des Antragsgegners, das Landesparteigericht habe den Rechtsbegriff "als Mitglied der CDU" in § 12 Nr. 2 des Statuts missverstanden, formell betrachtet, ins Leere. In der Sache ist dem Gesichtspunkt allerdings Rechnung zu tragen, denn § 12 Nr. 2 des Statuts stellt die Umsetzung der ständigen Rechtsprechung des Bundesparteigerichts in ein Regelbeispiel des normierten Satzungsrechts dar. Die Rüge des Antragsgegners indessen, das Landesparteigericht habe das Regelbeispiel verfehlt, weil die Angabe zu seiner Person "R. H. (CDU)" versehentlich auf das Werbematerial zur Stichwahl (04.11.2007) gelangt sei, greift nicht durch. Das Landesparteigericht hat die Frage, ob die Angabe der Parteizugehörigkeit beim Namen des Antragsgegners mit dessen Wissen erfolgt sei, offen gelassen und sich ausschließlich auf den weiteren Inhalt des Prospektes, die Hinweise auf die Tätigkeit des Antragsgegners als "CDU-Bürgermeister der Gem. I." und als "Vorsitzender der ... der CDU S.", gestützt. Hiermit ist die Konkurrenzsituation des Bewerbers als CDU-Mitglied mit dem Kandidaten seiner eigenen Partei gegenüber dem angesprochenen Wählerkreis rechtlich hinreichend festgestellt. Das Bild der inneren Zerrissenheit und die dadurch verursachte Schmälerung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit und unter ihren Mitgliedern (Bundesparteigericht, Beschluss vom 12.02.1993, CDU-BPG 1/92; vom 27.09.2005, CDU-BPG 7/2005), mithin der ideelle Schaden für die Partei, ist verwirklicht. Der wörtlichen Erklärung des Bewerbers, er sei Mitglied der CDU (hier: Zusatz bei der Namensangabe), bedarf es darüber hinaus nicht. Dies gilt jedenfalls, wenn es sich bei ihm, wie im Falle des Antragsgegners (vgl. unten III.), um eine den Wählern bekannte, der CDU zugerechnete Persönlichkeit handelt.

bb) Damit fällt auch die Rüge, das Landesparteigericht habe den Vorsatz als Tatbestandsmerkmal des Ausschlusses wegen Satzungsverstößes (§ 11 Abs. 1, erster Alternative des Statuts) nicht festgestellt, in sich zusammen. Rechtlich kann vieles dafür sprechen, in Fällen, in denen, wie hier, ein Satzungsverstoß mit einem Ordnungsverstoß zusammenfällt, auch für

den Letzteren eine vorsätzliche Begehungsweise zu fordern (vgl. Ipsen, ParteienG, 2008, § 10 Rn. 28). Für die Hinweise auf die Zugehörigkeit zur Partei, auf die sich das Landesparteigericht stützt, sind indessen Kenntnis und Urheberschaft des Antragsgegners unstreitig.

b) Rechtsfehlerfrei hat das Landesparteigericht den aus dem Konkurrenzverhalten des Antragsgegners hergeleiteten ideellen Schaden der Partei (§ 12 Nr. 1 des Statuts analog, jetzt § 12 Nr. 2) als "schwer" im Sinne des § 11 Abs. 1 des Statuts bewertet. Der Regelfallcharakter der in § 12 des Statuts aufgezählten Verstöße bezieht sich ihrem Zwecke nach auf die Gesamtheit der Umstände, die den allgemeinen Ausschlussgrund (§ 11 Abs. 1 des Statuts) ausmachen. Weitere Umstände müssen, um den Ausschluss zu rechtfertigen, grundsätzlich nicht hinzukommen. Die Rüge, das Landesparteigericht habe eine Beschädigung der CDU B. oder eine Zerrüttung ihres inneren Zusammenhalts nicht festgestellt, geht ins Leere. Auch wenn es dem Mitglied als Außenseiter an der Möglichkeit gebricht, die Partei tatsächlich zu spalten, kann diese in ihrer für den Wahlkampf entscheidenden Außendarstellung schwer geschädigt werden. Rechtlich zutreffend ist es allerdings, dass die Verwirklichung des Regelbeispiels unter besonderen Umständen nicht zureichen kann, einen Ausschlussgrund zu schaffen. Die Grundsatznorm für den Parteiausschluss, § 11 Abs. 1 des Statuts, ist den Regelbeispielen in § 12 übergeordnet. Die in ihr zum Ausdruck kommenden Wertungen und Entscheidungen können dazu führen, dass das Regelbeispiel seine volle Wirkung nicht entfaltet. So können die Dinge etwa bei der Kandidatur eines bisher weder in der Partei noch in der Öffentlichkeit hervorgetretenen Mitglieds liegen, deren Gefahrenpotenzial sich nicht zu einem schweren Schaden verdichtet. Hiervon ist der Fall des Antragsgegners indessen weit entfernt.

c) Die Meinung des Antragsgegners, die Vorgänge aus den Jahren 1999 und 2001 hätten nicht berücksichtigt werden dürfen, geht, abgesehen davon, dass die Berücksichtigung rechtlich nur in unzureichendem Maße erfolgt ist (vgl. unten III.), fehl. Dies gilt allerdings nicht bereits deshalb, weil die Parteigerichte nicht zur rechtsprechenden Gewalt (Art. 92 GG) gehören, und ihre Entscheidungen deshalb auch keine formelle und materielle Rechtskraft im Sinne der staatlichen Prozessordnungen entfalten. Innerhalb des parteigerichtlichen Verfahrens bewirken sie eine der Rechtskraft staatlicher Urteile vergleichbare Wirkung. Die Gegenstände abgeschlossener Verfahren können nicht erneut zur Entscheidung der Parteigerichte gestellt werden ("ne bis in idem" - Wirkung), der Inhalt der getroffenen Entscheidung ist, wenn er eine Vorfrage in einem späteren Verfahren darstellt, bindend (Präjudizialität). Ebenso wie die Rechtskraft des staatlichen Urteils hindert die Bindungswirkung der parteigerichtlichen Entscheidung indessen die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse in einem späteren Verfahren nicht. Verboten sind nur Wiederholung und Widerspruch. Im Strafverfahren

etwa können Vorverurteilungen ein Deliktsmerkmal sein (Rückfalltaten), die Voraussetzung einer Maßnahme bilden (Sicherungsverwahrung) oder das Maß der Schuld mitbestimmen. Bei der parteigerichtlichen Ahndung von Verstößen gegen die Satzung der Partei, ihre Grundsätze oder Ordnung (§§ 10, 11 Statut der CDU) kommt früheren Ahndungen für die Auswahl der Maßnahme (§ 10 Abs. 2 des Statuts) oder die Erforderlichkeit des Ausschlusses (§ 11 des Statuts, § 31 Abs. 3 PGO) unter verschiedenen Gesichtspunkten, insbesondere dem der Wiederholungsgefahr, Bedeutung zu.

d) Rechtlich unzutreffend ist schließlich die Meinung des Antragsgegners, der Partei könne durch die konkurrierende Bewerbung kein Schaden entstehen, da ihr Art. 33 GG kein Recht auf Zugang zu einem öffentlichen Amt eröffne. Nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung mit. Hierzu gehört die Beteiligung an den Wahlen in Bund, Land und Gemeinden durch Aufstellung von Bewerbern (§ 1 Abs. 2 PartG). Die Anforderung an ihre innere Ordnung, demokratischen Grundsätzen zu entsprechen (Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG), bedeutet nicht, dass sich die Partei durch uneingeschränkte Einführung eines Pluralismusprinzips, welches die Vielstimmigkeit ihrer Vorschläge für ein öffentliches Amt oder die Tolerierung von Konkurrenz aus den eigenen Reihen einschließt, zur politischen Wirkungslosigkeit verurteilt (Klein in Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 21, Rdnr. 334 f.). Dem bei der internen Nominierung unterlegenen Kandidaten wird das Recht, sich um das öffentliche Amt zu bewerben (Art. 33 GG), nicht beschnitten. Die Partei hat keine Möglichkeit, ihn hieran zu hindern. Sie kann ihn aber aus ihren Reihen ausschließen, denn sie ist ihrer Organisationsstruktur nach eine Vereinigung von Freiwilligen mit Tendenzcharakter (Dreier-Morlok, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 21 Rdnr. 117), die Loyalität zu einer, auch personellen, Tendenzentscheidung fordern darf.

2. Der Beschwerdeangriff des Antragstellers gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts, statt des Ausschlusses aus der Partei eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen (§ 10 des Statuts, § 31 Abs. 3 PGO), greift durch. Die vom Landesparteigericht herangezogenen Ermessensgesichtspunkte sind nicht frei von Rechtsfehlern.

a) Dies gilt zunächst für dessen Überlegungen zum materiellen Schaden der Partei. Im Ausgangspunkt allerdings zu Recht schließt sich das Landesparteigericht, ohne dies ausdrücklich festzustellen, dem Vortrag des Antragstellers an, ohne die Kandidatur des Antragsgegners wäre ein zweiter Wahlgang nicht erforderlich geworden. Der materielle Schaden, den der Antragsteller geltend macht, besteht in den durch den weiteren Wahlgang verursachten Mehraufwendungen. Voraussetzung, dies dem Antragsgegner anzulasten, ist die Ursächlichkeit seiner Kandidatur. Sie ist angesichts der Feststellungen des Landesparteigerichts

zum Ergebnis des ersten Wahlgangs und der unstreitig geringen Stimmenzahl des Drittplatzierten (Kandidat der Linken: 1297 Stimmen) rechtlich nicht in Zweifel zu ziehen. Fehlerhaft ist dagegen die Wertung des Landesparteigerichts, der Partei sei deshalb kein materieller Schaden entstanden, weil der erfolgreiche Kandidat nach der Wahl Spenden eingesammelt hat, die den Mehrbedarf abdeckten. Die Sammelaktion hat einen nachträglichen Ausgleich des von dem Antragsgegner verursachten Schadens herbeigeführt, nicht dagegen den bereits vorher bewirkten Schadenseintritt verhindert. Am Schadenseintritt fehlt es nur dann, wenn die Handlung des Schädigers zugleich eine Kompensation schafft, die einen Vermögensnachteil erst gar nicht entstehen lässt. Wird durch eine nachträgliche selbständige Handlung ein Ausgleich geschaffen, ändert dies am Schadenseintritt, auch im Sinne des § 11 Abs. 1 des Statuts, nichts. Führt das Mitglied, das den Schaden verursacht hat, selbst die Wiedergutmachung herbei, kann dies allerdings bei der Abwägung, welche Folgerungen aus seinem Fehlverhalten zu ziehen sind, eine Rolle spielen. Erfolgt dagegen die Schadenswiedergutmachung, wie hier, durch einen Dritten, ist sie als Entlastungsgesichtspunkt nicht oder allenfalls nur in marginaler Weise geeignet.

b) Rechtlich keinen Bestand hat der vom Landesparteigericht als ausschlaggebend erachtete Gesichtspunkt, der Antragsteller habe durch die Nominierung eines nicht der Partei zugehörigen Kandidaten Veranlassung zu dem Konflikt gegeben, der Ausgangspunkt des Ausschlussverfahrens ist. Bei der Auswahl des Kandidaten für ein öffentliches Amt haben sich die zuständigen Gremien daran auszurichten, wer zur Erreichung der Zwecke der Partei (§ 1 des Statuts) unter den konkreten Bedingungen des zu besetzenden Amtes und der Chancen, dieses zu erringen, am geeignetsten erscheint. Sie ist ein politischer Vorgang, dessen inhaltliche Überprüfung den Parteigerichten grundsätzlich entzogen ist. Dies schließt es nicht aus, bei der Kontrolle von Ordnungsmaßnahmen oder Ausschlussanträgen gegen einen Bewerber, der das Konkurrenzverbot im Wahlkampf verletzt hat, dem Gesichtspunkt Beachtung zu schenken, ob dieser sich berechtigterweise zurückgesetzt fühlen konnte oder Opfer einer Intrige war. Die Wirksamkeit der Nominierung als solche wird hierdurch nicht infrage gestellt.

Aus dem Statut der CDU oder dem Satzungsrecht der Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände lässt sich ein Anspruch des Mitglieds, bei der Nominierung für ein öffentliches Amt vor einem der Partei nicht zugehörigen Kandidaten Vorrang zu haben, nicht herleiten. Anders als bei der Besetzung eines Parteiambtes geht es hier nicht darum, eine Person auszuwählen, die als Organ der Partei für deren Willensbildung verantwortlich ist, und deshalb nach Satzungsrecht regelmäßig dieser angehören muss. Die für das öffentliche Amt nominierte Person hat, wenn sie dieses erringt, die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen, womit sie legitimerweise die Ziele verbinden kann, die aus der Sicht der Partei

dieses am besten fördern. Dies setzt die Zugehörigkeit zu ihr rechtlich nicht voraus. Allein der Umstand, dass die langjährige Mitgliedschaft des Antragsgegners bei der Nominierung des Bewerbers für das Oberbürgermeisteramt im Ergebnis keine Rolle spielte, lässt dessen satzungswidrige Gegenkandidatur nicht als minderschweren Verstoß gegen das Loyalitätsgebot erscheinen. Zusätzliche Umstände treten nicht hervor. Der Antragsgegner hatte keinen verständlichen Anlass sich zurückgesetzt zu fühlen, denn er lag mit der Partei seit seiner Abwahl vom Amt des Landrats im Jahr 1993 in ständigem Konflikt. Die letztlich nicht zu Stande gekommene Vereinbarung - Kandidatur für das Direktmandat zum Landtag gegen Verzicht auf die Bewerbung zum Oberbürgermeisteramt - lässt die Sache nicht in einem entscheidend veränderten Licht erscheinen. Das Scheitern der Absprache, deren Existenz und Inhalt hier nicht weiter zu erörtern ist, ist darauf zurückzuführen, dass der Antragsgegner mit seinem Gegenvorschlag weitere Forderungen verbunden hat (u. a. Absicherung auf der Landesliste), auf die sich der Antragsgegner nicht einlassen wollte. Das Platzen der politischen Abrede konnte sein Vertrauen darauf, nominiert zu werden, nicht untermauern.

c) Die Basis, auf die das Landesparteigericht seine Vorbehalte gegen die Nominierung des Kandidaten Sch. stützt, dessen frühere Mitgliedschaft in der SED, ist bei einer Gesamtbeurteilung zu schmal, die getroffene Ermessensentscheidung zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn man den unstreitigen Umstand mitberücksichtigt, dass Sch. zu Zeiten der DDR ein Bürgermeisteramt innehatte. Allerdings ist es denkbar, dass eine Gegenkandidatur gegen den von den örtlichen Gremien nominierten Kandidaten wegen dessen politischer Belastung der Partei nicht nur nicht schadet, sondern überdies geeignet ist, Schaden von ihr abzuwenden. Dies kann in Extremfällen zu bejahen sein, etwa wenn die nominierenden Gremien oder deren Wortführer aus Indolenz gegenüber den Werten der Partei (§ 1 des Statuts), aus Opportunismus, persönlichem Vorteilsstreben oder sonst aus niedrigen Beweggründen das Ansehen der CDU und deren Glaubwürdigkeit beschädigen. In einem solchen Falle liegt in der Gegenkandidatur kein Schaden für die Partei im Sinne der Ausschlussnorm (§ 11 Abs. 1 des Statuts). Denn der Ausschluss hat den Zweck, die Partei in ihrer Gesamtheit gegen Rechts-, Ordnungs- und Grundsatzverstöße von Mitgliedern zu schützen. Begibt sich der örtliche Verband bei der Nominierung selbst auf solches Terrain, so ist der ihm durch die Gegenkandidatur entstehende Nachteil kein Schaden für die Partei. Von einem solchen Ausnahmefall sind die Dinge hier aber entfernt. Die Beteiligung des nominierten Bewerbers an DDR- Unrechthandlungen wird von keiner Seite behauptet.

Die Sache ist zur Endentscheidung reif. Weitere Tatsachen sind nicht mehr festzustellen. Rechtlich verdichtet sich das Ermessen auf den Ausschluss aus der Partei.

1. Das Verschulden des Antragsgegners wiegt schwer. Die Gegenkandidatur gegen den von der Partei nominierten Bewerber in OB-Wahlkampf 2007 stellt das Schlussglied einer Kette von Loyalitätsverstößen im politischen Kampf der Partei um die Mandate auf Kommunal- und Kreisebene dar. Der berechtigte Vorwurf gegen den Antragsgegner hat sich dabei von Mal zu Mal verdichtet und verschärft.

a) Bei der Bewerbung um das Amt des Landrates gegen den Kandidaten der CDU im Jahr 1994, an deren Illoyalität als solcher nicht zu rütteln ist, kann dem Antragsgegner noch zugute gehalten werden, dass er seine Abwahl aus diesem Amt im Jahre 1993 als fachlich nicht gerechtfertigt und unfair empfunden und seine erneute Bewerbung quasi als das Bemühen um eine „Wiederwahl“ angesehen hat. Auch unter dem Gesichtspunkt einer Wiederwahl kann er sich dabei rechtlich nicht auf die Garantie der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) stützen, denn bei der Bewerbung um ein öffentliches Amt gehen die Grundsätze des Berufsbeamten-tums (Art. 33 GG) dem Grundrecht auf Berufsfreiheit vor (BVerfGE 16, 6, 21 f.; 17, 371, 380 f.; 39, 334, 369). Art. 33 GG vermittelt dem Inhaber eines Wahlamts keinen Bestandsschutz. Bei der Wiederwahl hat er rechtlich keine Privilegien gegenüber einem Erstbewerber, der im Rahmen der staatsbürgerlichen Gleichheit auf der Grundlage des jeweils maßgeblichen Wahlrechts, hier des Kommunalwahlrechts des Landes S., gegen ihn antritt. Dieser rechtliche Ausgangspunkt lässt es gleichwohl zu, dem Bestreben des Antragsgegners, gegen den Kandidaten der CDU das bis 1993 innegehabte Amt wieder zu erlangen, also - jenseits der rechtlichen Wertung - seinen "Beruf" weiterzuführen, in den gebotenen Grenzen Verständnis entgegenzubringen. Nicht zugunsten des Antragsgegners wirkt es sich dagegen aus, dass die Vertreter der CDU im Kreistag an seiner vorangegangenen Abwahl beteiligt waren. Dass hiermit eine Treuwidrigkeit gegenüber dem Antragsgegner verbunden gewesen wäre, ist zu keinem Zeitpunkt festgestellt worden.

b) Für die Loyalitätsverstöße bei den Kreistagswahlen 1999 und der OB-Wahl 2001 gelten die Besonderheiten in der persönlichen Situation des Antragsgegners im Jahre 1994 nicht. In dem von der Partei betriebenen Ausschlussverfahren sind die Tatsacheninstanzen übereinstimmend zu der Feststellung gelangt, dass der Ausschlussgrund des § 11 Abs. 1 des Statuts vorlag. Das Kreisparteigericht hatte auf die Enthebung von den Parteiämtern erkannt. Das Landesparteigericht und zuletzt das Bundesparteigericht in der im beiderseitigen Einverständnis ergangenen Entscheidung vom 27.11.2002 haben die Ahndung auf die schwerste, unmittelbar dem Parteiausschluss vorangehende Ordnungsmaßnahme, die Aberkennung

der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 des Statuts), verschärft. Der Beschluss des Bundesparteigerichts vom 27.11.2002, der beide Verstöße gegen das Konkurrenzverbot zum Gegenstand hat, stellte eine letzte Warnung an den Antragsgegner dar und markierte zugleich eine Schwelle, bei deren Überschreiten der Ausschluss aus der Partei nicht mehr zu vermeiden ist.

c) Die erneute Kandidatur gegen den Bewerber der Partei im OB-Wahlkampf 2007, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, dokumentiert, dass der Antragsgegner das vorangegangene parteigerichtliche Verfahren und die Verhängung der schwersten Ordnungsmaßnahme, die das Statut der CDU zulässt, nicht ernst genommen hat. Der Antragsgegner hat, rechtlich ohne verständlichen Grund, sein Konkurrenzverhalten unbeirrt fortgesetzt. Die Milderungsgründe, die das Landesparteigericht herangezogen hat, sind, wie dargestellt (oben II. 2), rechtlich nicht haltbar. Der Versuch, dem Antragsgegner, wie das Landesparteigericht meint, "nochmals mit der erforderlichen Deutlichkeit aber auch in verhältnismäßiger Weise" vor Augen zu führen, dass die Bewerbung um ein öffentliches Amt in Konkurrenz zum Kandidaten der CDU einen Parteiausschluss nach sich ziehen kann, ging ins Leere.

2. Der ideelle Schaden, den die Vorinstanzen, das Landesparteigericht unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Gemeinsamen Kreisparteigerichts, festgestellt haben, hat ein erdrückendes Gewicht. Der Antragsgegner war der Hauptgegner des von der Partei nominierten Bewerbers. In der Presse ist er, nicht erst in der Stichwahl, sondern auch bereits vorher, als politisch schwergewichtigster Gegenkandidat gegen den OB-Bewerber der Partei hervorgetreten. Seine Eigenwerbung, auch in den Medien, war nachhaltig und intensiv. Dies wird durch die von der Beteiligten vorgelegten, inhaltlich unstrittigen Presseauszüge belegt. Für das Ansehen der Partei in besonderem Maße schädlich war, dass der Kandidat der Partei im zweiten Wahlgang nicht gegen einen Bewerber einer anderen Partei, sondern gegen einen Mann aus den eigenen Reihen antreten musste. Der politische Zustand der Kommune ("die bisherigen B. Verhältnisse"), der das Ergebnis der Arbeit des bisherigen Amtsinhabers, des CDU-Oberbürgermeisters R., war, bildete den Kernpunkt der Angriffe. Der Antragsgegner hat sich, als örtlich bekannter CDU-Politiker, mit dem ganzen Gewicht seiner Persönlichkeit gegen die Partei engagiert.

3. Zu Recht weist der Antragsteller auf die Wiederholungsgefahr hin, die sich aus dem bisherigen Verhalten des Antragsgegners gegenüber der Partei zwingend ergibt. Die nochmalige Verhängung einer Ordnungsmaßnahme, die über das Gewicht der bisherigen Ahndung nicht substantiell hinausgehen könnte, oder, wie das Landesparteigericht meint, hinter dieser zurückzubleiben hätte, würde den Antragsgegner in der Überzeugung bestärken, dass das

Fehlverhalten gegenüber der Partei letztlich ohne definitive Folgen bleibt. Die Dinge haben sich so entwickelt, dass es sich verbietet, dem Antragsgegner nochmals Gelegenheit zu geben, der Partei im Zwielficht einer formellen Zugehörigkeit schadenstiftend entgegenzutreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Hellner

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 6. August 2010